



22. Dezember 1982

4313 Naturschutzgebiet Häftli

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das Häftli, umfassend die Altläufe der Aare und Zihl sowie deren Uferbereiche, werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung der charakteristischen Lebensräume einer ursprünglichen Flussauenlandschaft durch die Erhaltung
 - a) der offenen Wasserfläche und Schlickbänke als Nahrungs- und Ruheplatz für Wasser- und Watvögel;
 - b) der gefährdeten Pflanzengesellschaften der Verlandungszönen mit seltenen Pflanzenarten und
 - c) der darin vorkommenden Tierwelt, insbesondere der Brutvögel, Amphibien und Insekten;
 - d) des Auenwaldes als charakteristisches Element der Flussaue.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet besteht aus den Zonen A und B und ist in einem durch das Ingenieur- und Vermessungsbüro Mülchi und Frei erstellten Plan 1 : 5000 vom 22.1.1982 eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst folgende Grundstücke:

Zone A

Gemeinde Safnern	Staatsparzelle Nr. 1;
Gemeinde Meinisberg	Staatsparzelle Nr. 1383 teilweise;
Gemeinde Büren	Grundbuchblätter Nr. 435, 624 und 459 teilweise Staatsparzellen Nr. 14, 7 teilweise;

Zone B

Gemeinde Meinisberg	Staatsparzelle Nr. 1383 teilweise;
Gemeinde Büren	Grundbuchblätter Nr. 528, 543, 561, 806 und 486 teilweise. Staatsparzellen Nr. 15 und 7 teilweise

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
- a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Biwakieren im Freien;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - e) Veränderungen des Wasserhaushaltes;
 - f) das Betreten der Zone A, ausgenommen Oktober bis Februar;
 - g) das Eindringen in die Wasserfläche auf Parzelle Nr. 15 im Eigentum des Staates Bern, Zone B;
 - h) das Eindringen in die Schilf-, Seggen- und Riedflächen;
 - i) das Befahren mit Modellschiffen;
 - k) das Baden ausserhalb der markierten Badeplätze;
 - l) das Reiten;
 - m) das Anpflanzen nicht standortgerechter Arten und von Fichten;
 - n) das Aussetzen von Tieren und das Einbringen von Pflanzen;
 - o) das Anzünden von Feuern ausserhalb der markierten Feuerstellen;
 - p) das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - q) das Ausreuten von Gehölzen;
 - r) die Verwendung von Kunstdünger und der Einsatz von chemischen Mitteln;
 - s) das Laufenlassen von Hunden;
 - t) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - u) das Fischen;
5. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt wird beauftragt, folgende Verkehrsbeschränkungen zu verfügen:
- a) Verbot der Durchfahrt für Schiffe mit Maschinenantrieb im ganzen Schutzgebiet;
 - b) Verbot der Durchfahrt für jegliche Schiffe in Zone A, ausgenommen Oktober bis Februar.

6. Vorbehalten bleiben:
- a) die Ausübung der Fischerei gemäss Vereinbarung mit den Fischereiberechtigten;
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung gemäss den in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzinspektorat erstellten Wirtschaftsplänen;
 - c) die Nutzung und der Rückschnitt der Gehölze und Waldränder nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
 - d) der Uferunterhalt und die Ufersicherungsarbeiten, die im Einvernehmen mit dem Naturschutzinspektorat vorzunehmen sind;
 - e) das Schlittschuhlaufen im bisherigen Rahmen auf eigene Verantwortung, ohne in die Schilf-, Seggen- und Riedflächen einzudringen.
7. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für Ausnahmebewilligungen bezüglich Schiffahrt ist das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt zuständig.
- V. Verschiedene Bestimmungen
8. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich; ebenso für die Bedienungsvorschriften des Wasserdurchlasses in Absprache mit den Fischereibesitzern.
 9. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
 10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
 11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
 12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist auf den unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet NI / 4.1.1.80 Häftli, RRB Nr. 4313 vom 22.12.82".
 13. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern Büren und Nidau zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
 14. Durch diesen Beschluss wird der RRB Nr. 6271 vom 13. Oktober 1961 für den Bereich nördlich des Nidau-Büren-Kanals aufgehoben.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

